

Vorlage BV/114/2020



AZ: 962.21

Sitzung

Gemeinderat

Datum

17.11.2020

Status

öffentlich

Entscheidung

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch §2b UStG -Verlängerung der Übergangsfrist

Anlagen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in der Sitzung vom 13.12.2016 mit der neuen Rechtslage bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand beschäftigt.

Durch den neu eingeführten §2b UStG werden juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig auch für Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unternehmerisch tätig, wenn sie Tätigkeiten ausüben, für die es einen potentiellen Wettbewerb gibt. Die Folge ist, dass diese Einnahmen künftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind.

Da es bei einer Gemeinde eine große Fülle an verschiedenen Einnahmearten gibt, für welche künftig Umsatzsteuer aufgrund der neuen Rechtslage abzuführen ist, muss für sämtliche Einnahmearten die Rechtslage überprüft und nach dem neuen §2b UStG beurteilt werden.

Die neue Rechtslage sollte ursprünglich ab dem 01.01.2017 gelten, es konnte jedoch eine Optionserklärung abgegeben werden, nach der das alte Recht noch bis zum 31.12.2020 weiterhin angewendet wird.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 13.12.2016 dafür ausgesprochen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Im Jahr 2020 wurde im verabschiedeten Corona-Steuerhilfegesetz unter anderem eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 beschlossen, die automatisch für die Kommunen eintritt, die ursprünglich eine Optionserklärung zur weiteren Anwendung des alten Rechts bis 31.12.2020 abgegeben hatten.

Somit tritt die Verlängerung der Frist automatisch ein. Da der Gemeinderat sich jedoch ursprünglich lediglich für eine weitere Anwendung des alten Rechts bis 31.12.2020 ausgesprochen hatte, ist noch einmal die Zustimmung des Gremiums für die weitere Anwendung des alten Rechts bis 31.12.2022 einzuholen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere Verlängerung zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht unproblematisch. Dies beinhaltet außerdem den Vorteil, dass aktuell noch rechtlich unsichere Fälle vom Bundesministerium für Finanzen konkretisiert und die Rechtslage den Kommunen geschildert werden kann.

Ein entsprechend analoges Vorgehen sollte für die weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts angewendet werden. Entsprechend wird auch für die Jagdgenossenschaft Steinmauern das alte Umsatzsteuerrecht weiterhin bis 31.12.2022 angewendet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für sämtliche ausgeführten Leistungen der Gemeinde Steinmauern sowie der Jagdgenossenschaft Steinmauern weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2022 anzuwenden.